

# Kirchliches Amtsblatt

für die

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2023	Ausgegeben zu Hannover am 29. März 2023	Nr. 1
------	---	-------

Inhalt:

Seite

### Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

#### I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 1 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Versorgungs-  
beziehende ..... 2

#### II. Verfügungen

- Nr. 2 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dornum und Resterhufe  
(Kirchenkreis Norden)..... 3
- Nr. 3 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Ströhen-Wagenfeld  
(Kirchenkreis Grafschaft Diepholz) ..... 5
- Nr. 4 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde  
Syke-Barrien-Heiligenfelde .....7
- Nr. 5 Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche  
Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2023) ..... 10
- Nr. 6 Übergang von Grundbesitz auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Leine-Weper  
(Kirchenkreis Leine-Solling) ..... 12

#### III. Mitteilungen

- Nr. 7 Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen e. V. .... 14
- Nr. 8 Beauftragungen zur Beratung in der Konfirmandenarbeit ..... 14

#### IV. Stellenausschreibungen ..... 16

Beilage: Sachwortverzeichnis 2022 und Amtsblatt der VELKD, Band VIII, Stück 2

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### I. Gesetze und Verordnungen

#### **Nr. 1 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Versorgungsbeziehende**

Vom 2. Februar 2023

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31), geändert durch das 1. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 28. Juni 2022, (Kirchl. Amtsbl. S. 22) die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Einmalige Energiepreispauschale**

- (1) Die Landeskirche gewährt
  1. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die für den Monat Dezember 2022 Anspruch auf Versorgungsbezüge haben, und
  2. Personen, die für den Monat Dezember 2022 Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld erhalten, eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, wenn sie am 1. April 2023 im Inland einen Wohnsitz haben.
- (2) Personen nach Absatz 1, die für den Monat Dezember 2022 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte erhalten, oder die im Jahr 2022 bereits eine Energiepreispauschale zu ihren Dienstbezügen oder zu Erwerbseinkommen erhalten haben, wird die Energiepreispauschale nicht gewährt.

- (3) Erhält eine Person nach Absatz 1 Nr. 1 frühere und neue Versorgungsbezüge, so wird die Energiepreispauschale nur von dem Versorgungsträger gewährt, von dem die Person die neuen Versorgungsbezüge erhält. Erhält eine Person nach Absatz 1 Nr. 2 neben dem Altersgeld oder dem Hinterbliebenenaltersgeld Versorgungsbezüge, so wird die Energiepreispauschale nur von dem Versorgungsträger gewährt, von dem die Person das Altersgeld oder das Hinterbliebenenaltersgeld erhält.
- (4) Ist eine Energiepreispauschale zu Unrecht gewährt worden, so kann der Rückforderungsbetrag mit den Versorgungsbezügen, dem Altersgeld oder dem Hinterbliebenenaltersgeld verrechnet werden.
- (5) Vor Erhebung einer Klage wegen der Energiepreispauschale findet eine Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht statt.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. April 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 8. Februar 2023

**Der Landesbischof  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

## II. Verfügungen

### Nr. 2 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dornum und Resterhafe (Kirchenkreis Norden)

#### Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

#### § 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde Dornum in Dornum und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Resterhafe in Dornum (Kirchenkreis Norden) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dornum-Resterhafe“ in Dornum zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

#### § 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dornum-Resterhafe.

#### § 3

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dornum (Dotation Kirche), im Grundbuch ohne Dotation eingetragen, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dornum-Resterhafe (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dornum	928	Dornum	3	84/2	0,1931
Dornum	928	Dornum	3	195/167	0,0342
Dornum	928	Dornum	3	196/167	0,0058
Dornum	928	Dornum	3	194/167	0,3944
Dornum	928	Dornum	8	18/2	2,4618
Dornum	928	Dornum	6	22/1	0,0028
Dornum	928	Dornum	6	22/2	1,1604
Dornum	928	Dornum	6	23/1	0,0021
Dornum	928	Dornum	6	23/2	0,5792
Dornum	928	Dornum	3	169/2	0,4190
Westerbur	322	Westerbur	10	64/10	0,0330
Westerbur	322	Westerbur	10	64/13	0,0031
Westerbur	322	Westerbur	10	64/14	2,0154

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dornum (Dotation Pfarre zu 8/10, Dotation Küsterei zu

2/10), gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dornum-Resterhafe (Dotation Pfarre zu 8/10, Dotation Kirche zu 2/10) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dornum	941	Dornum	7	18/1	2,0326
Dornum	941	Dornum	7	21	2,2400
Dornum	941	Dornum	7	22	2,4383

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dornum (Dotation Pfarre), gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dornum-Resterhafe (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dornum	925	Dornum	1	83/1	0,9322
Dornum	925	Dornum	1	83/2	0,1270
Dornum	925	Dornum	6	48	1,4338
Dornum	925	Dornum	1	84	0,8443
Dornum	925	Dornum	1	85	0,1249
Dornum	925	Dornum	1	79/1	0,0010
Dornum	925	Dornum	1	79/5	2,1867
Dornum	925	Dornum	1	82/2	0,5772
Dornum	925	Dornum	7	40	1,8427
Dornum	925	Dornum	6	49/1	0,0068
Dornum	925	Dornum	6	49/2	1,7357
Dornum	774	Dornumergrode	2	13/2	1,4899
Dornum	774	Dornumergrode	2	14	1,8570
Dornum	774	Dornumergrode	2	15/2	1,6065
Dornum	774	Dornumergrode	2	29/3	2,9105

Für das unter Satz 1 Nr. 5 genannte Grundstück ist im Erbbaugrundbuch von Dornum Blatt 924 ein Erbbaurecht eingetragen. Eigentümer des Erbbaugrundstücks wird somit die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dornum-Resterhafe (Dotation Pfarre).

#### § 4

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Resterhafe (Dotation Kirche), im Grundbuch teilweise ohne Dotation eingetragen, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dornum-Resterhafe (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schwittersum	235	Schwittersum	1	131/1	0,0853
Schwittersum	235	Schwittersum	1	130/1	0,0865
Schwittersum	350	Schwittersum	1	332/135	0,2126
Schwittersum	350	Schwittersum	1	138/2	0,0239

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schwittersum	350	Schwittersum	1	138/4	0,0375
Schwittersum	350	Dornum	7	42	2,3594
Schwittersum	350	Schwittersum	6	31	1,9285
Schwittersum	350	Schwittersum	1	284/135	0,0032
Schwittersum	350	Schwittersum	1	285/137	0,0289
Schwittersum	350	Schwittersum	6	37	2,9860
Schwittersum	350	Schwittersum	6	42/1	0,0848
Schwittersum	350	Schwittersum	6	42/2	0,7552
Schwittersum	350	Schwittersum	6	39/1	1,5970
Schwittersum	350	Dornum	5	10/2	0,8946
Schwittersum	350	Dornum	5	12/2	2,5711
Schwittersum	350	Neßmersiel	4	85/11	2,4565
Schwittersum	452	Schwittersum	6	50/1	0,9371
Schwittersum	452	Schwittersum	6	48/1	1,4124
Schwittersum	583	Schwittersum	1	37	2,9690
Westerholt	1702	Westerholt	1	109/11	0,0035

Ebenso geht über die im Grundbuch von Schwittersum Blatt 350 im Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 23 eingetragene Grunddienstbarkeit (Wegerecht).

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Resterhufe (Dotation Kirche Hof-Boden) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dornum-Resterhufe (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schwittersum	373	Schwittersum	6	17	1,6360
Schwittersum	373	Schwittersum	6	8	0,7985
Schwittersum	373	Schwittersum	4	9/3	0,0008
Schwittersum	373	Schwittersum	4	63/56	3,1249
Schwittersum	373	Schwittersum	6	23	1,4685
Schwittersum	373	Schwittersum	6	49/2	1,0912
Schwittersum	373	Schwittersum	6	71/1	0,0296
Schwittersum	373	Schwittersum	6	71/2	0,0658
Schwittersum	373	Schwittersum	2	25	1,9139
Schwittersum	373	Schwittersum	2	26/2	2,3095
Schwittersum	373	Schwittersum	4	62/7	0,0057
Schwittersum	373	Schwittersum	4	62/13	0,0023
Schwittersum	373	Schwittersum	2	50/5	0,0173
Schwittersum	373	Schwittersum	2	50/8	0,0231
Schwittersum	373	Dornum	7	14	2,2601
Schwittersum	373	Schwittersum	1	125	0,4426
Schwittersum	373	Schwittersum	1	126	1,3217
Schwittersum	373	Schwittersum	6	20	0,3840
Schwittersum	373	Schwittersum	6	25	2,4000
Schwittersum	373	Schwittersum	6	32	1,0335
Schwittersum	373	Schwittersum	6	41	0,8450
Schwittersum	373	Schwittersum	6	45	0,9560
Schwittersum	373	Schwittersum	6	46	1,1895
Schwittersum	373	Schwittersum	6	47	0,8885
Schwittersum	373	Schwittersum	4	41/4	0,1610
Schwittersum	373	Schwittersum	4	41/5	0,0062

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schwittersum	373	Schwittersum	4	41/6	0,0024
Schwittersum	373	Schwittersum	4	41/7	0,0469
Schwittersum	373	Schwittersum	4	41/8	10,1272
Schwittersum	373	Schwittersum	4	60/10	0,0115
Schwittersum	373	Schwittersum	4	60/14	0,1065
Schwittersum	373	Schwittersum	4	60/15	0,0016

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Resterhufe (Dotation Küsterei und Organisten) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dornum-Resterhufe (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schwittersum	450	Schwittersum	1	138/3	0,1637
Schwittersum	450	Schwittersum	1	334/134	0,3008
Schwittersum	450	Schwittersum	1	144/1	0,3406
Schwittersum	450	Schwittersum	6	6	1,2760
Schwittersum	450	Schwittersum	6	7	1,3170
Schwittersum	450	Schwittersum	6	44	1,2615
Schwittersum	450	Schwittersum	2	27/1	2,1228

Ebenso gehen über die im Grundbuch von Schwittersum Blatt 450 im Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 9 eingetragenen Rechte zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen (Salzabbau-gerechtigkeit).

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Resterhufe (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dornum-Resterhufe (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schwittersum	434	Schwittersum	1	149/2	0,1207
Schwittersum	434	Schwittersum	1	149/8	0,1296
Schwittersum	434	Schwittersum	1	149/7	0,1216
Schwittersum	434	Schwittersum	1	149/3	0,1191
Schwittersum	434	Schwittersum	1	127/3	2,4578
Schwittersum	434	Schwittersum	1	147	0,8887
Schwittersum	434	Schwittersum	1	290/179	0,1064
Schwittersum	434	Schwittersum	6	1	1,1750
Schwittersum	434	Schwittersum	6	2	1,0165
Schwittersum	434	Schwittersum	6	3	2,1850
Schwittersum	434	Schwittersum	6	4	1,7365
Schwittersum	434	Schwittersum	6	5	1,5050
Schwittersum	434	Schwittersum	6	9	1,2430
Schwittersum	434	Schwittersum	6	43/1	0,1032
Schwittersum	434	Schwittersum	6	43/2	2,3404
Schwittersum	434	Schwittersum	4	55/5	2,2161
Schwittersum	434	Schwittersum	6	18	0,5620
Schwittersum	434	Schwittersum	6	19	0,5700

Ebenso gehen über die im Grundbuch von Schwittersum Blatt 434 im Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 4 eingetragenen Kirchensitze in der Kirche und Gräber auf dem Kirchhof in Resterhufe.

Für die unter Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Grundstücke ist im Erbbaugrundbuch von Schwittersum Blatt 445, 447, 461 und 463 jeweils ein Erbbaurecht eingetragen. Eigentümer des Erbbaugrundstücks wird somit die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dornum-Resterhufe (Dotation Pfarre).

### § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 30. Dezember 2022

#### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

#### **Nr. 3 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Ströhen-Wagenfeld (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz)**

#### **Urkunde**

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

### § 1

- (1) Aus der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ströhen in Wagenfeld und der Evangelisch-lutherischen St.-Antonius-Kirchengemeinde Wagenfeld in Wagenfeld (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Ströhen-Wagenfeld“ in Wagenfeld gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

### § 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Ströhen-Wagenfeld werden die bisherige

gen Mitglieder der Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes.

### § 3

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

### § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 23. Dezember 2022

#### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

#### **Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Ströhen-Wagenfeld**

Auf Grundlage des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **Präambel**

Jesus betet für die, die ihm vertrauen: „Sie sollen alle untrennbar eins sein, so wie du, Vater, mit mir verbunden bist und ich mit dir.“ (Johannes 17, 21)

Wir als Gemeinde in Ströhen und Wagenfeld sind Teil der einen weltweiten Gemeinde Jesu Christi. Die örtliche Nähe zwischen unseren Ortschaften und die bereits gewachsene Zusammenarbeit legen es nahe, dieser Glaubensüberzeugung auch organisatorischen Ausdruck zu verleihen.

Auf kommunaler Ebene begegnet uns die Gemeinde Wagenfeld als gemeinsame Gesprächs- und Kooperationspartnerin. Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sind schon seit Jahren über die Grenzen der jeweiligen Ortskirchengemeinde hinaus aktiv. Dem wollen wir Rechnung tragen, indem wir so viele Beratungs- und Beschlussgremien etablieren wie nötig – aber mehr auch nicht.

Getragen von diesen Leitgedanken haben die Kirchenvorstände der beteiligten Ortskirchengemeinden folgende Satzung für die Gesamtkirchengemeinde Ströhen-Wagenfeld beschlossen:

## § 1

### **Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden**

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ströhen und die Evangelisch-lutherische St.-Antonius-Kirchengemeinde Wagenfeld sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften des Kirchenrechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Ströhen - Wagenfeld“. Die Gesamtkirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Wagenfeld.

## § 2

### **Gesamtkirchenvorstand**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde wird durch den Gesamtkirchenvorstand vertreten. Er vertritt auch die Ortskirchengemeinden. Es werden keine Ortskirchenvorstände gebildet.
- (2) Der Gesamtkirchenvorstand wird gemäß den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände gebildet. Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.
- (3) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (4) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei dessen oder deren Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (5) Der Gesamtkirchenvorstand kann beschließende und nicht beschließende Ausschüsse einrichten. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Der Gesamtkirchenvorstand beruft für jede Ortskirchengemeinde einen Ortsausschuss, dem die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes aus der jeweiligen Ortskirchengemeinde angehören. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (7) In Angelegenheiten, die ausschließlich eine der beiden Ortskirchengemeinden betreffen, kann

ein Beschluss nicht gegen das einstimmige Votum der Gesamtkirchenvorstandsmitglieder des entsprechenden Ortes gefasst werden.

## § 3

### **Pfarrstellenbesetzung und Pfarrbezirke**

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.
- (2) Über die Abgrenzung der Pfarrbezirke entscheidet der Gesamtkirchenvorstand nach Anhörung der betroffenen Ortsausschüsse.

## § 4

### **Haushalt und Finanzierung**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Ausschüsse Budgets zur Verfügung stellen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Das Kapitalvermögen der Ortskirchengemeinden geht auf die Gesamtkirchengemeinde über. Soweit eine Zweckbindung gegeben ist, bleibt diese erhalten.
- (3) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde gehen der Gesamtkirchengemeinde zu. Sie sind grundsätzlich für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden.
- (4) Allgemeine Rücklagen werden im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde zusammengeführt, zweck- oder gemeindebestimmte Rücklagen werden im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde gesondert erfasst.
- (5) Für die Verwendung von außerordentlichen Erträgen der Ortskirchengemeinden (z.B. Verkaufserlöse o.ä.) ist, soweit diese Erträge nicht in der die Erträge erzielenden Ortskirchengemeinde verwendet werden sollen, abweichend von den allgemeinen Regelungen der Kirchengemeindeordnung ein Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich.
- (6) Ordentliche Erträge (z.B. Zinsen, Mieten, Pachteinnahmen etc.) werden, soweit sie nicht zweckbestimmt sind, dem gemeinsamen Haushalt zugeführt und vom Gesamtkirchenvorstand verwaltet.
- (7) Die Grundstücke verbleiben bei der jeweiligen Ortskirchengemeinde.

## § 5

### **Zweck- und ortsgebundene Spenden**

Erträge aus zweckgebundenen Sammlungen und anderen ortsüblichen Spendenaktionen sind für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu

verwenden, soweit sie nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck eingeworben werden.

### **§ 6 Satzungsänderung**

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

### **§ 7 Auflösung, Ausscheiden**

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, der Gesamtkirchenvorstandsmitglieder der betroffenen Ortskirchengemeinde oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde auflösen oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.
- (2) Im Fall der Auflösung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den Gesamtkirchenvorstandsmitgliedern der betroffenen Ortskirchengemeinde von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.

### **§ 8 Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 01.01.2023 in Kraft.

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ströhen  
Ströhen, den 2. November 2022  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wagenfeld  
Ströhen, den 4. November 2022  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 23. Dezember 2022

## **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

### **Nr. 4 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde**

#### **Urkunde**

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

#### **§ 1**

- (1) Aus der Evangelisch-lutherischen Bartholomäus-Kirchengemeinde Barrien in Syke, der Evangelisch-lutherischen Michaels-Kirchengemeinde Heiligenfelde in Syke und der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Syke in Syke (Kirchenkreis Syke-Hoya) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde“ in Syke gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

#### **§ 2**

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde werden die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes. Im Fall des Ausscheidens eines gewählten oder berufenen Mitglieds des Gesamtkirchenvorstandes kann der Gesamtkirchenvorstand entscheiden, ob er ein Mitglied der Gesamtkirchengemeinde zur Nachberufung vorschlägt. Sinkt diese Zahl unter acht, ist ein neues Mitglied zu berufen.

#### **§ 3**

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

#### **§ 4**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 30. Dezember 2022

## **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.)            D r. M a i n u s c h

### **Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde**

Auf Grundlage des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **Präambel**

Wir als Evangelisch-lutherische Kirchengemeinden in der Stadt Syke tragen Verantwortung für die Erhaltung und Förderung der Verkündigung des Wortes Gottes und der Feier der Sakramente gemäß dem Evangelium. Durch die Gründung dieser Gesamtkirchengemeinde wollen wir unsere bisherige Gemeinschaft und Zusammenarbeit in der Region vertiefen und gleichzeitig die Identität der örtlichen Gemeinden erhalten. Das Ziel unseres Miteinanders ist die Erhaltung und Weiterentwicklung einer vielfältigen Gemeindegemeinschaft durch gegenseitige Ergänzung und Entlastung sowie die Schaffung von attraktiven Betätigungsfeldern und Beschäftigungsverhältnissen.

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde“. Die Gesamtkirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Syke.
- (2) Die Evangelisch-lutherische Bartholomäus-Kirchengemeinde Barrien, die Evangelisch-lutherische Michaels-Kirchengemeinde Heiligenfelde und die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Syke sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften des Kirchenrechts und Körperschaften des

öffentlichen Rechts bestehen. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

#### **§ 2**

##### **Gesamtkirchenvorstand**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde wird durch den Gesamtkirchenvorstand vertreten. Er vertritt auch die Ortskirchengemeinden. Es werden keine Ortskirchenvorstände gebildet.
- (2) Der Gesamtkirchenvorstand wird gemäß den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände gebildet.
- (3) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde ein Wahlbezirk zu bilden. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder ist gleichmäßig auf die Wahlbezirke aufzuteilen.
- (4) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Der Gesamtkirchenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Einzelheiten zur Aufgabenverteilung geregelt werden können
- (5) Der Gesamtkirchenvorstand wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende, wobei jede der Ortskirchengemeinden im Vorsitz vertreten sein sollte. Sofern das Pfarramt im Vorsitz vertreten ist, erhöht sich die Zahl der Stellvertretungen auf bis zu drei.
- (6) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei dessen oder deren Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (7) In Angelegenheiten, die ausschließlich eine der drei Ortskirchengemeinden Barrien, Heiligenfelde und Syke betreffen, kann ein Beschluss nicht gegen das einstimmige Votum der Gesamtkirchenvorstandsmitglieder des entsprechenden Ortes gefasst werden.

#### **§ 3**

##### **Pfarrstellenbesetzung und Pfarrbezirke**

Der Gesamtkirchenvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr. Über die Abgrenzung der Pfarrbezirke entscheidet der Gesamtkirchenvorstand.



**§ 4****Haushalt und Finanzierung**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Arbeitsbereiche und Ausschüsse Budgets zur Verfügung stellen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Das Kapitalvermögen der Ortskirchengemeinden geht auf die Gesamtkirchengemeinde über. Soweit eine Zweckbindung gegeben ist, bleibt diese erhalten.
- (3) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde gehen der Gesamtkirchengemeinde zu. Sie sind grundsätzlich für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden.
- (4) Allgemeine Rücklagen werden im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde zusammengeführt. Stiftungs-, zweck- oder gemeindebestimmte Rücklagen werden im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde gesondert erfasst.
- (5) Für die Verwendung von außerordentlichen Erträgen der Ortskirchengemeinden (z.B. Verkaufserlöse o.ä.) ist, soweit diese Erträge nicht in der die Erträge erzielenden Ortskirchengemeinde verwendet werden sollen, abweichend von den allgemeinen Regelungen der Kirchengemeindeordnung ein Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich.
- (6) Ordentliche Erträge (z.B. Zinsen, Mieten, Pachteinnahmen etc.) werden, soweit sie nicht zweckbestimmt sind, dem gemeinsamen Haushalt zugeführt und vom Gesamtkirchenvorstand verwaltet.
- (7) Die Grundstücke verbleiben bei der jeweiligen Ortskirchengemeinde.
- (8) Es wird eine gemeinsame Bilanz der Gesamtkirchengemeinde und der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden aufgestellt. Auch dort wo die Ortskirchengemeinden Eigentümer etwa ihrer Kirchengebäude, ihres Grundbesitzes oder ihres Kapitalvermögens bleiben, geht die Verwaltung des gesamten Vermögens auf die Gesamtkirchengemeinde über und wird als wirtschaftliches Eigentum ausschließlich in der Bilanz der Gesamtkirchengemeinde nachgewiesen. Eigenständige, einzelne Bilanzen für die Ortskirchengemeinden werden fortan nicht mehr dargestellt.

**§ 5****Zweck- und ortsgebundene Spenden**

Erträge aus zweckgebundenen Sammlungen und anderen ortsüblichen Spendenaktionen sind für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu

verwenden, soweit sie nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck eingeworben werden.

**§ 6****Satzungsänderung**

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

**§ 7****Auflösung, Ausscheiden**

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, der Gesamtkirchenvorstandsmitglieder der betroffenen Ortskirchengemeinde oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde auflösen oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.
- (2) Im Fall der Auflösung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Beim Ausscheiden einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den Gesamtkirchenvorstandsmitgliedern der betroffenen Ortskirchengemeinde von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.

**§ 8****Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Syke, den 9.12.2022

Für den Kirchenvorstand Barrien  
(Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

Für den Kirchenvorstand Heiligenfelde  
(Vorsitzende) (Mitglied) (L.S.)

Für den Kirchenvorstand Syke  
(Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 30. Dezember 2022

## Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. M a i n u s c h

### Nr. 5 Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2023)

Vom 31. Januar 2023

Die Finanzausgleichsrichtlinien 2009 (Kirchl. Amtsbl. 2009 S.30), zuletzt geändert am 04. Februar 2022 (Kirchl. Amtsbl. 2021 S. 4), gelten mit folgenden Änderungen auch für das Haushaltsjahr 2023:

#### 1. Rechtsgrundlagen

Am 01. Januar 2023 hat ein neuer Planungszeitraum nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsrechts begonnen. Die Landessynode hat den Planungszeitraum auf sechs Jahre, also bis zum 31. Dezember 2028 festgesetzt.

#### 2.2 Zur Verfügung stehende Mittel

Die 26. Landessynode hat am 27. November 2020 für den am 1. Januar 2023 beginnenden Planungszeitraum folgende Allgemeine Planungsvolumina beschlossen:

- 2023: 261,75 Mio. Euro,
- 2024: 256,51 Mio. Euro,
- 2025: 251,38 Mio. Euro,
- 2026: 246,35 Mio. Euro,
- 2027: 241,43 Mio. Euro,
- 2028: 235,60 Mio. Euro.

Wir verweisen hierzu auch auf das Kirchliche Amtsblatt Nr. 7/2020, Seite 200.

Auf dieser Grundlage hatten wir den Kirchenkreisen mit Bescheiden vom 24. August 2021 den Zuweisungsplanwert nach § 8 Abs. 1 FAG, d.h. den geplanten Anteil des Allgemeinen Planungsvolumens, der nach den Allgemeinen Schlüsseln zur Berechnung der Gesamtzuweisung auf den jeweiligen Kirchenkreis entfallen soll, für die Jahre 2023–2028 mitgeteilt und festgesetzt.

Für das Haushaltsjahr 2022 hat die Landessynode ein **Allgemeines Planungsvolumen** nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG in Höhe von 232.090.000,00 Euro festgesetzt.

Das **Allgemeine Zuweisungsvolumen** (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 FAG), also der Betrag, der in einem Haushaltsjahr des Planungszeitraums **tatsächlich** für den nach den Allgemeinen Schlüsseln berechneten Teil der Gesamtzuweisung zur Verfügung steht, ergibt sich aus dem von der Landessynode beschlossenen landeskirchlichen Haushalt.

Für das **Haushaltsjahr 2023** sieht der landeskirchliche Haushaltsplan ein Allgemeines Zuweisungsvolumen in Höhe von 264.644.000,00 Euro vor. Das Allgemeine Zuweisungsvolumen basiert auf dem Allgemeinen Planungsvolumen in Höhe von 261.750.000,00 Euro, dessen Berechnung sich in Anlage 2 des Aktenstücks Nr. 34 der 26. Landessynode findet ([www.financeplanung.landeskirche-hannovers.de](http://www.financeplanung.landeskirche-hannovers.de); Material (Aktenstücke und andere Unterlagen der Landessynode)).

Von der Erhöhung ausgenommen wurde wiederum der Zuweisungsanteil für die Pfarrbesoldung und -versorgung. Im Interesse größerer Planungssicherheit für die Kirchenkreise werden die im Allgemeinen Zuweisungsvolumen enthaltenen Personalausgaben für die Pfarrbesoldung und -versorgung für den gesamten Planungszeitraum nicht erhöht. Im Gegenzug bleiben die Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Kosten für die Pfarrbesoldung und -versorgung (§ 10 Abs. 2 FAG) im Planungszeitraum 2023-2028 unverändert (S. Nr. 2.6).

Neben dem vorgenannten Allgemeinen Zuweisungsvolumen für die Gesamtzuweisung ist im landeskirchlichen Haushalt ein Betrag von 39.360.200,00 Euro für den nach den **Besonderen Schlüsseln** (12.747.300,00 Euro für Sakralgebäude und 26.886.100,00 Euro für Kindertagesstätten) berechneten Gesamtzuweisungsanteil vorgesehen.

#### 2.3 Monatlicher Abschlag, Festsetzung

Vor Zahlung des ersten Abschlags für den Monat Januar wird den Kirchenkreisen auf elektronischem Wege eine Berechnung der voraussichtlichen Gesamtzuweisung sowie die Höhe der daraus ermittelten monatlichen Abschläge übermittelt, die vom Monat Februar bis zum Abschlag für den Monat Juli in unveränderter Höhe ausgezahlt werden. Im Abschlag für den Monat Januar sind einmalige Sonderzahlungen zur Finanzierung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten, der örtlich Beauftragten für den Datenschutz, der finanziellen Unter-

stützung der Flüchtlingshilfe und für Mehraufwendungen wegen der Umsetzung des § 2b UStG für Kirchenkreise und Kirchengemeinden vorgesehen.

Weitere Anpassungen der Abschläge erfolgen dann mit den Berechnungen für die Monate August und Dezember. Im Abschlag für den Monat August ist eine einmalige Sonderzahlung für Mehraufwendungen zur Unterstützung von Armut betroffener Menschen in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden vorgesehen.

Die monatlichen Abschläge werden auf volle Tausend gerundet.

Alle Beträge sind bis zur endgültigen Festsetzung der Gesamtzuweisung nur vorläufig. Sollte es im Laufe des Haushaltsjahres zu unvorhergesehenen Ereignissen kommen, so besteht seitens des Landeskirchenamtes die Möglichkeit, diese Beträge im Rahmen der Rechtsvorschriften zu verändern.

## 2.4 Ausgangsdaten

Die vom Landeskirchenamt durch Bescheid vom August 2021 festgestellten **Ausgangsdaten** bleiben als Berechnungsgröße für die Gesamtzuweisung im jeweiligen Planungszeitraum unverändert (§ 4 Abs. 1 FAVO).

## 2.6 Pfarrbesoldung- und versorgung

In der Gesamtzuweisung sind für sämtliche Kirchenkreise Mittel für die Besoldung sowie die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen enthalten. Da die Landeskirche als Dienstherr der Pfarrer und Pfarrerinnen deren Gehälter und die Beiträge zur Versorgungskasse finanziert, werden die Pfarrbesoldung und die Versorgungsbeiträge auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen für Pfarrstellen bzw. für Superintendenturpfarrstellen mit der Gesamtzuweisung verrechnet. Für den gesamten Planungszeitraum 2023–2028 beträgt der Verrechnungsbetrag je Superintendenturpfarrstelle 130.700,00 Euro und je voller Pfarrstelle 105.000,00 Euro.

Mehrkosten durch Besoldungserhöhungen und Erhöhungen der Beiträge zur Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse werden unmittelbar aus dem landeskirchlichen Haushalt finanziert.

Durch das auf der 25. Landessynode beschlossene 4. Änderungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz wird rückwirkend zum 01. Januar 2017 auf eine Verrechnung vakanter Pfarrstellen verzichtet.

Näheres dazu regelt das Merkblatt „Verrechnungen von Pfarrstellen(anteilen) gem. § 10 des Finanzausgleichsgesetzes, zuletzt geändert durch das 6. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. Dezember 2020“ vom 22. Dezember 2021 in unseren Internet-Arbeitshilfen [www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de](http://www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de); Material (Hinweise für Kirchenämter).

## 2.8 Besondere Schlüssel

### 2.8.1 Sakralgebäude

Die pro Kubikmeter umbauten Raumes zu berücksichtigenden Beträge werden gem. § 2 Abs. 2 FAVO für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Größenklasse	Betrag je m <sup>3</sup>	Mindestbetrag
bis 1.000 m <sup>3</sup>	2,58 Euro/m <sup>3</sup>	
1.001 bis 2.500 m <sup>3</sup>	2,48 Euro/m <sup>3</sup>	2.580,00 Euro
2.501 bis 4.500 m <sup>3</sup>	2,35 Euro/m <sup>3</sup>	6.200,00 Euro
4.501 bis 7.500 m <sup>3</sup>	2,09 Euro/m <sup>3</sup>	10.575,00 Euro
7.501 bis 12.000 m <sup>3</sup>	1,81 Euro/m <sup>3</sup>	15.675,00 Euro
über 12.000 m <sup>3</sup>	1,56 Euro/m <sup>3</sup>	21.720,00 Euro

### 2.8.2 Kindertagesstätten nach § 3 FAVO

Die Pauschalen für das Jahr 2022 wurden entsprechend den Haushaltsvorgaben fortgeschrieben und betragen im Jahr 2023

für Halbtagsgruppen	10.785,00 Euro
für Ganztagsgruppen	21.570,00 Euro
für Hortgruppen	21.570,00 Euro

Die Leitungspauschale nach § 3 Abs. 2 S. 2 FAVO beträgt 2.780,00 Euro.

Der Bestand der Gruppen in Kindertagesstätten wird grundsätzlich zum Stand 1. August des jeweiligen Haushaltsjahres berücksichtigt. Für Hortgruppen, in denen im Jahresdurchschnitt die Betreuungszeiten von sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche unterschritten werden, verringert sich der Pauschalbetrag um 50 %. Für Kindertagesstätten mit mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine ganztägig betreut wird, wird eine Leitungspauschale berücksichtigt.

Je Kindertagesstätte wird im Jahr 2023 eine und je Kinderspielkreis eine halbe Pauschale für Fachberatung/pädagogische Leitung in einem anerkannten übergemeindlichen Trägermodell in Höhe von 4.035,00 Euro gewährt.

Das Verfahren hierzu wurde mit Rundverfügung G3/2019 vom 9. April 2019 geregelt. Es sind mit

dem der Rundverfügung beiliegenden Vordruck nur bei Veränderungen gesonderte Anträge zu stellen.

### **3. Einzelzuweisungen für besondere Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen nach § 7 FAVO**

#### **3.1 Einzelzuweisungen für diakonische Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen**

##### **3.1.1 Allgemeine Hinweise**

Die Personal- und Sachkostenanteile der Einzelzuweisungen für diakonische Einrichtungen sind im Haushaltsjahr 2023 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 um 2 % zu mindern. Im Hinblick auf die zu erwartenden Kostensteigerungen bei den Personal- und Sachausgaben im Jahr 2023 ist eine Anhebung um 3 % auf den geminderten Betrag zu berücksichtigen.

#### **3.2 Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge**

##### **3.2.1 Allgemeine Hinweise**

###### **Antragstellung**

Sofern in kirchlichen Körperschaften Einrichtungen und Dienste bestehen, für die Einzelzuweisungen nach § 7 FAVO beantragt werden, sind die Anträge möglichst zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum

###### **31. März eines jeden Jahres**

beim Landeskirchenamt vorzulegen. Soweit für die Form oder das Verfahren der Antragstellung keine besonderen Regelungen an anderer Stelle getroffen worden sind, sind den Anträgen Abdrucke der entsprechenden Unterabschnitte aus dem Haushaltsplan beizufügen.

##### **3.2.2.1 Krankenhausseelsorge**

In die Einzelzuweisungen werden einbezogen:

...

##### **3.2.2.4 Altenseelsorge**

In die Einzelzuweisungen werden einbezogen:

- a) Personalaufwendungen für planmäßige und bonifizierte Stellen für Diakone und Diakoninnen
- b) Sachaufwendungen für besetzte Planstellen und Stellen aus anderen landeskirchlichen Mitteln für Diakone und Diakoninnen sowie für refinanzierte Diakone und Diakoninnen

- c) Sachaufwendungen, die durch die Tätigkeit, der mit der Altenseelsorge landeskirchlich beauftragten Pastoren und Pastorinnen entstehen, sofern es sich um planmäßig vorgesehene und aus anderen landeskirchlichen Mitteln finanzierte Stellen sowie refinanzierte Pastoren und Pastorinnen handelt.

#### **3.3.7 Praktikantenentgelt für die Personen im Berufsamerkennungsjahr für die Berufe des Diakons/der Diakonin und des Sozialarbeiters/der Sozialarbeiterin**

Die Personen im Berufsamerkennungsjahr sind zwar Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des Mitarbeitendengesetzes; sie stehen aber in einem Ausbildungsverhältnis. Das an sie während ihrer praktischen Tätigkeit in einer Ausbildungsstelle zu zahlende Praktikantenentgelt wird als Einzelzuweisung gewährt, sofern eine schriftliche Zusage des Landeskirchenamtes vorliegt.

#### **3.3.10 Nachwuchsförderung für Diakone und Diakoninnen sowie Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen**

entfällt

#### **5.2 Erträge des Pfarrbesoldungsfonds**

Für den Planungszeitraum 2023–2024 wird zur Planungssicherheit der Kirchenkreise festgelegt, dass eine Ausschüttung in Höhe von 2 % erfolgen wird.

#### **7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Bestimmungen**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2023 in Kraft; sie sind erstmals auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2023 anzuwenden.

H a n n o v e r, den 31. Januar 2023

**Das Landeskirchenamt**

D r. S p r i n g e r

Nr. 6 Übergang von Grundbesitz auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Leine-Weper (Kirchenkreis Leine-Solling)

**Urkunde**

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

**§ 1**

- (1) Mit Anordnung vom 29. April 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 92), die durch die Anordnung vom 22. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 295) geändert und ergänzt worden ist, sind die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Fredelsloh, Großenrode und Moringen zum 1. Januar 2009 zur Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Leine-Weper in Moringen zusammengelegt worden. Hierbei sind auch die evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Espol, Lutterbeck, Nienhagen, Oldenrode und Schnedinghausen aufgehoben worden. Die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Leine-Weper ist damit Rechtsnachfolgerin der genannten Kirchen- und Kapellengemeinden geworden.

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Schnedinghausen geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Leine-Weper in Moringen (Dotationskirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schnedinghausen	198	Schnedinghausen	1	504/4	0,0117

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

H a n n o v e r, den 17. Februar 2023

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.)                    D r. M a i n u s c h

### III. Mitteilungen

#### Nr. 7 Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. hat am 23. Mai 2022 Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2014 S. 28), die zuletzt durch Beschluss vom 16. November 2020 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2021 S. 103) geändert worden ist, beschlossen.

Das Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss gemäß § 13 Absatz 2 des Diakoniegesetzes vom 19. Juli 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 109), das zuletzt durch Artikel 33 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert worden ist, und das Einvernehmen mit den beteiligten Kirchen gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. wurden hergestellt.

Nachstehend veröffentlichen wir die beschlossenen Satzungsänderungen:

1. § 7 Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:  
„c) die Mitglieder ihres geschäftsführenden Organs einer Gliedkirche der EKD oder einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören; die Mitglieder von aufsichtführenden Organen sollen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und müssen in der überwiegenden Zahl einer Mitgliedskirche der EKD angehören, dabei muss in einem verantwortlichen Organ des Mitglieds (geschäftsführend oder aufsichtführend) oder des ihn beherrschenden Gesellschafters mindestens ein Mitglied
  - entweder von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt oder
  - in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied sein oder
  - Pfarrer oder Pfarrerin einer der beteiligten Kirchen sein;“

2. Dem § 9 Absatz 2 Buchstabe b wird folgender sechster Gedankenstrich angefügt:  
„- die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzrichtlinie) gilt in ihrer jeweiligen Fassung. Der Aufsichtsrat kann die Verpflichtungen, die sich aus der Gewaltschutzrichtlinie für die Mitglieder des DWiN ergeben, konkretisieren.“

Die Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2022 sind durch Eintragung in das Vereinsregister am 29. November 2022 in Kraft getreten.

H a n n o v e r, den 6. Februar 2023

#### Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

#### Nr. 8 Beauftragungen zur Beratung in der Konfirmandenarbeit

H a n n o v e r, den 27. Februar 2023

Die Beratung in der Konfirmandenarbeit ist ein Angebot der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Kirchengemeinden, Regionen, Kirchenkreise und kirchlichen Einrichtungen zur Förderung der Konfirmandenarbeit. Sie ist ein Teil der Arbeit des Religionspädagogischen Instituts Loccum.

Um als Beraterin oder Berater in der Konfirmandenarbeit tätig zu sein, wurden für die Dauer von fünf Jahren neu beauftragt:

- Pastorin Annegret Bettex (Sprengele Lüneburg)
- Pastor Hermann Detjen (Sprengele Stade)
- Diakon Manfred Dieken (Sprengele Ostfriesland-Ems)
- Diakonin Astrid Farwick (Sprengele Ostfriesland-Ems)
- Diakonin Carina Hausmann (Sprengele Hannover)
- Pastor Volker Michaelsen (Sprengele Stade)
- Diakonin Ilse Mörchen (Sprengele Stade)
- Pastor Christian Nickel (Sprengele Lüneburg)

- Pastorin Martyna Pieczka (Sprengel Hannover)
- Diakonin Melanie Voß (Sprengel Hildesheim-Göttingen)

Die Beauftragungen, als Beraterin oder Berater in der Konfirmandenarbeit tätig zu sein, wurden für die Dauer von bis zu fünf Jahren verlängert für:

- Pastor Andreas Behr (Sprengel Hannover)
- Superintendent Christian Berndt (Sprengel Lüneburg)
- Pastor Martin Michalek (Sprengel Stade)
- Pastorin Silke Oestermann (Sprengel Stade)
- Pastorin Marion Steinhorst-Coordes (Sprengel Ostfriesland-Ems)
- Pastor Dr. Sönke von Stemm (Sprengel Hannover)
- Diakon Uwe Wendelborn (Sprengel Hildesheim-Göttingen)

Anfragen für Beratungen sind zu richten an:

**RPI Loccum – Beratung für die  
Konfirmandenarbeit  
Uhlhornweg 10-12  
31547 Rehburg-Loccum  
Tel. 05766/81-0 (Durchwahl -165)  
Mail: Beratung.Konfi-Arbeit@evlka.de**

H a n n o v e r, den 27. Februar 2023

**Das Landeskirchenamt**

D r. S p r i n g e r

## IV. Stellenausschreibungen

### **Hinweis:**

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

**[www.freie-pfarrstellen.de](http://www.freie-pfarrstellen.de)**

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

### **Nachrichtlich:**

Das Kirchenamt der EKD schreibt diverse pfarramtliche Aufgaben im Ausland für Ruheständlerinnen und Ruheständler aus.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen)



**Herausgeber:** **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,  
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**  
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover  
Evangelische Bank

IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31  
IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09

BIC: NOLADE2HXXX  
BIC: GENODEF1EK1

**Druck:** Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:

<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf